

I Allgemeine Verwaltung

I/5 Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz in seiner Sitzung am 20.12.2012, 11.04.2019, zuletzt geändert am 18.04.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) mit Gebührenverzeichnis beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Konstanz erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren gemäß dem Gebührenverzeichnis -Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit spezielle gesetzliche Gebührevorschriften bestehen.
- (3) Die Stadt Konstanz kann Dritte beauftragen, die Gebühren nach dieser Satzung zu berechnen, Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Konstanz zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Konstanz mitzuteilen.

§ 2 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und Auslagen ist diejenige/derjenige verpflichtet,
 1. der/dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
 2. die/der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat;
 3. die/der für die Gebühren- und Auslagenschuld einer/eines anderen kraft Gesetzes haftet,
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 3 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 1. Gnadensachen,
 2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 3. die bestehende oder frühere öffentliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

5. mündliche, einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit das Gebührenverzeichnis für schriftliche oder elektronische Auskünfte keine besondere Regelung trifft,
 6. die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren.
- (2) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr sind befreit, soweit Gegenseitigkeit besteht:
1. das Land Baden-Württemberg;
 2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
 3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr sind, sofern es sich um eine öffentliche Leistung der unteren Verwaltungsbehörde oder der unteren Baurechtsbehörde handelt, befreit:
1. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen;
 2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.
- (4) Die Gebührenbefreiungen nach Abs. 2 und 3 treten nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Abs. 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art. Ferner tritt eine Gebührenbefreiung nicht ein für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung, wenn diese öffentlichen Leistungen nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht werden und für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.
- (5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis keine besondere Verwaltungsgebühr vorgesehen und die nicht gebührenfrei ist, können Gebühren bis 10.000,00 Euro erhoben werden.
- (2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Außerdem ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den/die Gebührenschuldner/in zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
- (3) Für eine Wertgebühr sind der Verkehrswert oder die Baukosten zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage

zugrunde zu legen. Der/die Gebührenschuldner/in hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises kann die Behörde den Wert auf Kosten des/der Gebührenschuldners/in schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

- (4) Sofern im Gebührenverzeichnis keine besondere Regelung getroffen ist, wenn der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt wird, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (5) Sofern im Gebührenverzeichnis keine besondere Regelung getroffen ist, wenn der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen wird oder die öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen unterbleibt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.
- (6) Für mehrere gleichartige öffentliche Leistungen gegenüber demselben/derselben Gebührenschuldner/in können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 5 Auskunftspflicht

Die/Der Gebührenschuldner/in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen entstehen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben werden.
- (2) Bei Zurücknahme des Antrags nach § 4 Abs. 5 entsteht die Verwaltungsgebühr mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 und des § 4 Abs. 4 Satz 1 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (3) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an den/die Schuldner/in fällig.
- (4) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erfolgt, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.
- (5) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind grundsätzlich die der Behörde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, wenn dies das übliche Maß des gewöhnlichen Geschäftsaufwands erheblich übersteigt oder wenn für eine öffentliche Leistung keine Verwaltungsgebühr erhoben wird.

(2) Als Auslagen, die neben der Verwaltungsgebühr erhoben werden können, gelten insbesondere:

1. Gebühren für Telekommunikationsleistungen;
2. Reisekosten;
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen;
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen;
7. Gebühren für Übersetzungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung sowie das als Anlage dazugehörige Gebührenverzeichnis tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung sowie das Gebührenverzeichnis in ihrer vorherigen Fassung außer Kraft.

Konstanz,

24.4.24



Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Anlage: Gebührenverzeichnis

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 25.04.2024 auf der Homepage der Stadt Konstanz.

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (I/5) - Gebührenverzeichnis Stand 26.02.2024

| Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|-------|--|---|
| 1. | Allgemeine Verwaltungsgebühr | |
| | Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung) | 2,50 € bis 10.000,00 € |
| 2. | Schreibgebühren und Vervielfältigungen | |
| 2.1 | Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Register usw., (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt wurden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet): | |
| 2.1.1 | für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind | 8,00 € |
| 2.1.2 | für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind | 13,00 € |
| 2.1.3 | für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. | je angefangene 1/4-Stunde 14,30 € |
| 2.2 | für Fotokopien (Ablichtungen) und digital erstellte Mehrstücke werden erhoben | |
| 2.2.1 | für Fotokopien bis DIN A 4 für die erste Seite | 1,20 € |
| | für jede weitere Seite | 0,60 € |
| 2.2.2 | bei einem größeren Format für die erste Seite | 2,00 € |
| | für jede weitere Seite | 1,60 € |
| 2.3 | Akteneinsicht Bauakten nach § 29 LVwVfG | 5,00 € |
| 2.4 | Vervielfältigungen inkl. Akteneinsicht nach § 29 LVwVfG: | |
| | Planauszug (Kopie/Scan/Mail) DIN A4/A3 | 6,30 € |
| | Folgekopie DIN A4/A3 | 0,60 € |
| | Planauszug (Scan) DIN A2 bis DIN A0 | 7,70 € |
| | Folgekopie (Scan) DIN A2 bis DIN A0 | 1,20 € |
| | Planauszug (Plot) DIN A2 bis DIN A0 | 11,50 € |
| | Folgekopie (Plot) DIN A2 bis DIN A0 | 3,50 € |
| | Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu 2.1.3 bis 2.4 wird gesondert nach Nummer 6 berechnet. | |
| 3. | Anträge | |
| 3.1 | Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist. | 2,50 € bis 100,00 € |
| 3.2 | Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) | 1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,50 € |
| 3.3 | Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) | 1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,50 € |
| | wegen Unzuständigkeit | gebührenfrei |
| 4. | Auskünfte und Einsichtnahmen oder Informationen in sonstiger Weise nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz | |
| 4.1 | Auskünfte und Einsichtnahmen oder Informationen in sonstiger Weise nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz | 26,50 € bis 2.058,21 € |
| 4.2 | Fotokopien, Ausdrucke: Höhe der Gebühren wie unter Nr. 2.2 des Gebührenverzeichnisses. (Hinweis: Auskunftsansprüche nach spezialgesetzlichen Regelungen, die Aussagen zu Gebühren enthalten, sind von Ziffer 4 nicht erfasst.) | |
| 5. | Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindliche Bestimmungen) | 5,00 € bis 5.000,00 € |
| 6. | Beglaubigungen, Bestätigungen, Kopien | |
| 6.1 | Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz. | 2,50 € bis 150,00 € |
| 6.2 | Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite (außer Personenstandsurkunden) | 1,50 € bis 5,00 €, mindestens 1,50 € |
| 6.3 | Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite (außer Personenstandsurkunden) | 1,50 € bis 2,50 €, mindestens 1,50 € |

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (I/5) - Gebührenverzeichnis Stand 26.02.2024

| Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|--------|---|--|
| 6.4 | Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren und Vervielfältigungsgebühren (Nr. 2) hinzu. | |
| 6.5 | Besondere Verwaltungsgebühren der Schulsekretariate | |
| 6.5.1 | Amtliche Beglaubigungen / Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften für SchülerInnen für die erste Seite | 2,50 € |
| | für jede Folgeseite | 1,50 € |
| | Amtliche Beglaubigungen / Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften für LehrerInnen für dienstliche Zwecke | gebührenfrei |
| | für private Zwecke | 2,50 € |
| | für Abschlusszeugnisse, Halbjahreszeugnisse, Vorjahreszeugnisse vor Abschlussklassen | 3 Exemplare gebührenfrei |
| 6.5.2 | Ausstellung von Schülerscheinen | |
| | Erstausstellung | gebührenfrei |
| | Zweitausstellung (nach Verlust) | 3,00 € |
| 6.5.3 | Ausstellung von Zeugnisabschriften | 5,00 € |
| 7. | Bescheinigungen | |
| 7.1 | Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfachfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist | 2,50 € bis 50,00 € |
| 7.2 | Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigungen) | gebührenfrei |
| 8. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. | |
| | Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art soweit nichts anders bestimmt ist | 2,50 € bis 511,00 € |
| 9. | Gutachten | |
| | Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands | 1 % bis 5 %, mindestens, je angefangene halbe Stunde 25,00 € |
| 10. | Liegenschaftswesen | |
| 10.1 | Erteilung von Negativzeugnissen | je Anforderung 71,80 € |
| 10.2 | Erteilung von Rangrücktrittserklärungen zu städt. Rechten im Grundbuch | je Anforderung 71,80 € |
| 10.3 | Neuvergabe, Wiedervergabe oder Änderung einer Hausnummer (außer von Amts wegen) | 108,80€ pro Hausnummer |
| 11. | Fischereiwesen | |
| 11.1 | Fischereischein nach § 31 FischG für Personen mit Fischereiprüfung | 27,00 € |
| 11.2 | Jugendfischereischein nach § 32 FischG | 14,00 € |
| 11.3 | Verlängerung eines Fischereischeins | 16,00 € |
| 11.4. | Urlauberfischereischein | 16,00 € |
| 12. | Waffen- und Sprengstoffwesen | |
| 12.1 | Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§§ 2, 10 Abs. 1 WaffG) | 98,00 € bis 327,00 € |
| 12.2 | Eintragung, Austragung und Verlängerung im Nationalen Waffenregister | 20,00 € |
| 12.3 | Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ x 10 Abs. 4 WaffG) | 87,00 € |
| 12.4 | Regelüberprüfung der Waffenbesitzer (§ 4 Abs. 3 WaffG) | 49,00 € |
| 12.5 | Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)/ Verbringungserlaubnis (§§ 31,32 WaffG) | 65,00 € |
| 12.6 | Erteilung einer Munitionserlaubnis (§ 10 Abs. 3 WaffG) | 16,00 € |
| 12.7 | Waffenaufbewahrungskontrollen (§ 36 Abs. 3 WaffG) | 76,00 € bis 325,00 € |
| 12.8 | Sonstige waffenrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen | 65,50 € je Stunde (nach Zeitaufwand) |
| 12.9 | Genehmigung von Feuerwerken (§ 24 SprengVO) | 131,00 € |
| 12.10 | Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 34 SprengVO) | 54,00 € |
| 12.11 | Sprengstofferlaubnis nach §§ 20 + 27 (SprengG) | 131,00 € |
| 12.12 | Verlängerung einer Sprengstofferlaubnis nach §§ 20 + 27 SprengG | |
| 12.12a | ohne neue Urkunde | 65,00 € |
| 12.12b | mit neuer Urkunde | 110,00 € |

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (I/5) - Gebührenverzeichnis Stand 26.02.2024

| Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|---------|--|--|
| 12.13 | sonstige sprengstoffrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen | 65,50 € je Stunde (nach Zeitaufwand) |
| 13. | Fundwesen | |
| 13.1 | Aufbewahrung, einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder | |
| 13.1a) | bei Sachen bis 500,- € Wert | Wert 0 € - 100 € = 5,00 € Wert > 100 € - 500 € = 10,00 € Wert über 500 € = 20,00 € |
| 13.1b) | bei Sachen über 500,- € Wert | Wert 0 € - 500 € = 20,00 € Wert über 500 € = 40,00 € |
| 13.1c) | bei Tieren | 3 % des Werts |
| 13.2 | Porto und Telefonkosten soweit sie das übliche Maß übersteigen, sowie Transport- und Unterbringungskosten sind gem. § 11 Abs. 4 KAG als Auslagen zu erheben. | |
| 13.3 | Datenlöschung elektronischer Geräte | |
| 13.3 a) | Aufbewahrung und Versand durch das Bürgerbüro | Handys = 15,00 € Laptops, Tablets, Kameras etc. = 20,00 € |
| 13.3 b) | Datenlöschung durch ein externes Fachunternehmen | Auslagen für die Datenlöschung entsprechend dem Aufwand bei dem externen Fachunternehmen in der tatsächlich entstandenen Höhe. |
| 13.4 | Versand von Fundsachen an andere Gemeinden | Ausweise, Geldbeutel etc. = 10,00 € Rucksäcke, Taschen etc. = 15,00 € |
| 14. | Standesamt und Personenstandswesen | |
| 14.1 | Kirchenaustritt | |
| 14.1.1 | Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren | je Erklärung 36,00 € |
| 14.1.2 | Auskunft über Kirchenaustritt | 9,00 € |
| 14.2 | Besondere Dienstleistungen des Standesamts | |
| 14.2.1 | Samstagstrauungen im Rathaus | Zuschlag 110,00 € pro Trauung |
| 14.2.2 | Samstagstrauungen auf der Mainau | Zuschlag 147,00 € pro Trauung |
| 14.2.3 | Erhebung einer Reservierungsgebühr im Online-Traukalender | 25,50 € |
| 14.3 | Ausstellung einer besonderen Melde- oder Aufenthaltsbescheinigung auf Antrag | 5,00 € |
| 15. | Melderecht | |
| 15.1 | Einfache Auskunft aus dem Melderegister (§ 44 BMG) | 10,00 € |
| 15.2 | Erweiterte Auskunft aus dem Melderegister (§ 45 BMG) | 15,00 € |
| 15.3 | Elektronische Erteilung einer Meldeauskunft aus dem Meldeportal | 4,00 € bis 10,00 € |
| 15.4 | Gruppenauskunft aus dem Melderegister (§§ 46 und 50 BMG) | je angefangene 1/4-Stunde 16,10 € |
| 15.5 | Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 BMG) | je angefangene 1/4-Stunde 16,10 € |
| 16. | Gaststättenwesen / Veranstaltungen | |
| 16.1 | Gestattung (§ 12 GastG) | 327,00 € bis 2.600 € |
| 16.2 | Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG) | 131,00 € |
| 16.3 | Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG) | 262,00 € |
| 16.4 | Gestattung (§ 12 GastG) | 32,00 € bis 980,00 € |
| 16.5 | Sperrzeitverkürzung (§ 12 GastVO) | 32,- € bis 390,- € |
| 16.6 | Lärmschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung und Auflagenbescheid (§ 18 der Konstanzer Umweltschutz- und PoIVO)/ Betriebszeitenfestsetzung (§ 12 GastVO) | 32,- € bis 655,- € |
| 16.7 | sonstige gaststättenrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen | 77,20 € je Stunde (nach Zeitaufwand) |
| 17. | Gewerbewesen | |
| 17.1 | Gewerbeanzeigen, Empfangsbescheinigung (§§ 14, 15 GewO) bei | |
| 17.1.a) | Gewerbeanmeldung | 25,00 € |
| 17.1.b) | Gewerbeummeldung | 15,00 € |
| 17.1.c) | Gewerbeabmeldung | 15,00 € |
| 17.2 | Auskunft aus dem Gewerberegister | 15,00 € |
| 17.3 | Geeignetheitsbestätigung (§ 33c Abs. 3 GewO) | 49,00 € |

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (I/5) - Gebührenverzeichnis Stand 26.02.2024

| Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|-----------|--|--------------------------------------|
| 17.4 | Zuverlässigkeitsprüfung von Bewachungspersonal (§ 34 a Abs. 1a GewO) | 49,00 € |
| 17.5 | Gewerbeuntersagungen (§ 35 GewO) | 327,00 € |
| 17.6 | Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) | 229,00 € |
| 17.7 | Marktfestsetzungen (§ 69 GewO) | 327,00 € bis 1.040 € |
| 17.8 | Erlaubnis für Prostitutionsstätten (§ 12 ProstSchG) | 455,00 € bis 1.300 € |
| 17.9 | Zuverlässigkeitsprüfung von leitenden Mitarbeitern in Prostitutionsstätten (§ 15 Abs. 3 ProstSchG) | 49,00 € |
| 17.10 | Ausnahmegenehmigungen nach dem LadÖG | 77,20 € je Stunde (nach Zeitaufwand) |
| 17.11 | Ausnahmegenehmigungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz | 37,00 € bis 500,00 € |
| 17.11 a) | für festgesetzte Messen, Märkte, Ausstellungen | 150,00 € |
| 17.11 b) | für sonstige Befreiungen | 49,00 € |
| 17.11 c) | Befreiungen für kirchliche/soziale Institutionen oder Zwecke | 24,00 € |
| 17.12 | Sonstige gewerberechtliche und glückspielrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen | 77,20 € je Stunde (nach Zeitaufwand) |
| 18. | Polizeirecht | |
| 18.1 | Aufenthaltsverbot (§ 27 a Abs. 2 PolG) | 131,00 € |
| 18.2 | Wohnungsverweis, ggf. Annäherungs- und Rückkehrgebot (§ 27 a Abs. 3 PolG) | 262,00 € |
| 18.3 | Abrechnung von Kosten amtlicher Bestattungen nach § 31 BestG | 130,00 € |
| 18.4 | Sonstige polizeirechtliche Maßnahmen und Entscheidungen | 77,20 € je Stunde (nach Zeitaufwand) |
| 19. | Leistungen nach Straßengesetz | |
| 19.1 | Sondernutzungserlaubnisse | |
| 19.1.1 | Sondernutzungserlaubnis für Straßenwirtschaft | je angefangene 1/4-Stunde 17,20 € |
| 19.1.2 | Sondernutzungserlaubnis für Warenauslage | je angefangene 1/4-Stunde 17,20 € |
| 19.1.3 | Sondernutzungserlaubnis für die Darbietung von Straßenmusik | 15,00 € |
| 19.1.4 | Sondernutzungserlaubnis für wegweisende Hinweisschilder (z.B. Erweiterung Hotelwegweisung oder einheitlichgewerbliche Wegweisung im Industriegebiet) | je angefangene 1/4-Stunde 17,20 € |
| 19.1.5 a) | Sondernutzungserlaubnis zum Befahren der Fußgängerzone (Neuantrag) | 45,00 € |
| 19.1.5 b) | Sondernutzungserlaubnis zum Befahren der Fußgängerzone (Verlängerung) | 30,00 € |
| 19.1.6 | Sondernutzungserlaubnis für Plakate (Werbeplakate, Großflächenplakate, Straßentransparente, Werbebanner, Fahnen, Wappen etc.) | je angefangene 1/4-Stunde 17,20 € |
| 19.1.7 | Sondernutzungserlaubnis für KFZ-Wechsel | 10,00 € |
| 19.1.8 | Verfügung bei unerlaubter Sondernutzung | je angefangene 1/4-Stunde 17,20 € |
| 19.1.9 | Verfügung einer Schutzmaßnahme für Buschwerk (§ 28 StrG) | je angefangene 1/4-Stunde 17,20 € |
| 19.1.11 | Sondernutzungserlaubnis für Baustelleneinrichtungen und sonstige Lagerflächen | je angefangene 1/4-Stunde 17,20 € |
| 19.1.12 | Sondernutzungserlaubnis für Bau- und Schutzraum | je angefangene 1/4-Stunde 17,20 € |
| 19.1.13 | Sondernutzungserlaubnis für Gerüste, Bauwagen, Silos im öffentlichen Verkehrsraum | je angefangene 1/4-Stunde 17,20 € |
| 19.1.14 | Sondernutzungserlaubnis für sonstiges Materiallager im öffentlichen Verkehrsraum | je angefangene 1/4-Stunde 17,20 € |
| 19.1.15 | Sondernutzungserlaubnis für Leitungen usw. im öffentlichen Verkehrsraum | je angefangene 1/4-Stunde 17,20 € |
| 19.1.16 | Sondernutzungserlaubnis für die Durchführung von Veranstaltungen | je angefangene 1/4-Stunde 17,20 € |
| 19.1.17 | Sondernutzungserlaubnis für Informations- und Promotionsstände | je angefangene 1/4-Stunde 17,20 € |
| 19.2 | Erteilung einer Zustimmung nach Telekommunikationsgesetz | 63,50 € bis 500,00 € |
| 19.3 | Leistungsbescheid abgeschleppte, abgemeldete Kraftfahrzeuge (§ 8 Abs. 2 PolG) | je angefangene 1/4-Stunde 17,20 € |
| 19.4 | Leistungsbescheid - Abschleppkosten verbotswidriges Parken | 48,00 € |
| 19.5 | Ablehnung eines Antrags nach Straßengesetz | je angefangene 1/4-Stunde 17,20 € |

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (I/5) - Gebührenverzeichnis Stand 26.02.2024

| Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|--------|---|-----------------------------------|
| 19.6 | Sonstige straßenrechtliche Entscheidungen | je angefangene 1/4-Stunde 17,20 € |
| 20. | <i>zur Zeit nicht belegt</i> | |
| 21. | Standgebühren und Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter, insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge für die Verwahrung von Kraftfahrzeugen und Booten im Freien | |
| 21.1 | Kraftfahrzeuge | |
| | a) Kraftrad / Moped | 2,00 € bis 5,00 € je Tag |
| | b) Pkw | 4,00 € bis 10,00 € je Tag |
| | c) Lkw | 6,00 € bis 15,00 € je Tag |
| | d) Campingfahrzeuge | 6,00 € bis 15,00 € je Tag |
| 21.2 | Boote | |
| | a) Ruderboote, Schlauchboote, kleinere Segelboote (Jollen) | 4,00 € bis 10,00 € je Tag |
| | b) Motorboote, größere Segelboote | 6,00 € bis 15,00 € je Tag |
| | Bei Verwahrung in geschlossenen Räumen: Doppelter Satz der Gebühren für Verwahrung im Freien | |
| 21.3 | Arbeitsaufwand | 40,00 € bis 200,00 € |
| | Zu den Gebühren Ziffern 21.1, 21.2 und 21.3 sind zusätzlich noch die Auslagen für die Abschlepp- und Verschrottungskosten im Rahmen der Ersatzvornahme bzw. Einziehung nach Polizeirecht jeweils nach Rechnung der Abschlepp- bzw. Verschrottungsfirma zu erstatten. | |
| 22. | Sonstige Inanspruchnahme des Bürgerbüros | |
| 22.1 | Nutzung des Selbstbedienungsterminals zur Erfassung und Übertragung biometrischer Daten | 7,00 € |
| 22.2 | Sonstige Inanspruchnahme des Bürgerbüros | je angefangene 1/4-Stunde 16,10 € |
| 23. | Umweltschutz | |
| 23.1. | Naturschutzgesetz | |
| 23.1.1 | Entscheidungen zu Werbeanlagen, § 21 Abs. 5 NatSchG | 25,00 € bis 5.000,00 € |
| 23.1.2 | Festlegung und Überwachung von Naturdenkmalen, § 30 Abs. 1 NatSchG | je angefangene 1/4 Stunde 20,30 € |
| 23.1.3 | Entscheidungen zum geschützten Grünbestand, § 29 BNatschG, §§ 31, 32 Abs. 1 NatSchG | je angefangene 1/4 Stunde 20,30 € |
| 23.1.4 | Entscheidung zur Beschränkung des Betretens oder zu Sperren, § 46 Abs. 1 NatSchG | 75,00 € bis 2.000,00 € |
| 23.1.5 | Entscheidungen zum Erholungsschutzstreifen an Gewässern § 47 Abs. 2 NatSchG | 75,00 € bis 3.000,00 € |
| 23.1.6 | Baumschutzsatzung - Befreiung mit Auflage für Ersatzbepflanzung (nur außerhalb eines baurechtlichen Verfahrens), § 29 BNatschG, §§ 31, 32 NatschG | 30,00 € |
| 23.2. | Wasserrecht | |
| 23.2.1 | Entscheidungen zu Gewässerrandstreifen, § 38 Abs. 5 WHG, § 29 Abs. 2, 3 und 4 WG | 75,00 € bis 5.000,00 € |
| 23.2.2 | Entscheidungen zu Überschwemmungsgebieten, § 78 Abs. 5 S. 1 WHG, § 65 Abs. 3 WG | je angefangene 1/4 Stunde 17,80 € |
| 23.3. | Immissionsschutz | |
| 23.3.1 | Entscheidungen gemäß Sportanlagenlärmschutzverordnung, 18. BImSchV | je angefangene 1/4 Stunde 20,30 € |
| 23.3.2 | Entscheidungen gemäß Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, 32. BImSchV | je angefangene 1/4 Stunde 20,30 € |
| | Für Unternehmen, die im Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registriert sind (Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG), reduzieren sich die Gebühren nach 23.3.1 und 23.3.2 um 30%. | |
| 24. | Bausachen | |
| 24.0 | Allgemeines | |
| 24.0.1 | Berechnung der Gebühren | |

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (I/5) - Gebührenverzeichnis Stand 26.02.2024

| Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|---------|--|---|
| | a) Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine wasserrechtliche Entscheidung zu treffen, so ist die dafür vorgesehene Gebühr besonders zu erheben. b) Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden (Ziffern 24.3.1, 24.3.4, 24.4.1, 24.5.1 und 24.10.1) ist von den Kosten nach DIN 276-1 Teil 4, 2008-12, Kostengliederung Nr. 300-469 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 1.000 aufzurunden, Zu den Baukosten gehört auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Die DIN 276-1 kann während der üblichen Geschäftszeiten bei der Stadt Konstanz, Baurechts- und Denkmalamt, eingesehen werden. | |
| 24.0.2 | Naturschutzgesetz | |
| | a) Bei der gleichzeitigen Behandlung mehrerer Anlagen und Einrichtungen nach dem gleichen Typ auf einem | |
| 24.1 | Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG) | 50,00 € bis 1.500,00 € |
| 24.2 | Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO) | |
| 24.2.1 | Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren | je angefangene 1/4-Stunde jedes an der Leistung Beteiligten 22,00 € |
| 24.2.2 | Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) | 0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten, mindestens 200,00 € |
| 24.2.3 | Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO | 0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten, mindestens 100,00 € |
| 24.2.4 | Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) | 5,- € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 € |
| 24.2.5 | Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren (§ 49 Abs. 1 LBO) | 0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten, mindestens 100,00 € |
| 24.3 | Baugenehmigung (§ 58 LBO) und Zustimmung (§ 70 LBO) | |
| 24.3.1 | Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) | 7 vom Tausend der Baukosten, mindestens 100,00 € |
| 24.3.2 | wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können | 100,00 € bis 1.500,00 € |
| 24.3.3 | Genehmigung von Werbeanlagen | |
| | a) für eine oder mehrere Anlagen im Außenbereich für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung | 100,00 € bis 500,00 € |
| | b) jede andere Anlage | 100,00 € bis 1.000,00 € |
| 24.3.4 | Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO | 3,5 vom Tausend der Baukosten, mindestens 100,00 € |
| 24.3.5 | Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren | 6 vom Tausend der Baukosten, mindestens 100,00 € |
| 24.4 | Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO) | |
| 24.4.1 | von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) | 1 vom Tausend der Teilbaukosten, mindestens 100,00 € |
| 24.4.2 | wenn der Gebührenrechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können | 100,00 € bis 750,00 € |
| 24.5 | Erteilung eines Bauvorbescheids (§ 57 LBO) | |
| 24.5.1 | wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden | 2 vom Tausend der Baukosten, mindestens 50,00 € |
| 24.5.2 | in den übrigen Fällen | 50,00 € bis 750,00 € |
| 24.6 | Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden | |
| | nach Ziffern 24.3, 24.4 und 24.5 | ¼ der Gebühr |
| | nach Ziffern 24.3, 24.4 und 24.5, | mindestens 50,00 €, höchstens 1.000,00 € |
| 24.7 | Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO) | 50,00 € bis 250,00 € |
| 24.8 | Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans | |
| 24.8.1 | je Befreiung | 50,00 € bis 3.000,00 € |
| 24.8.2 | je Ausnahme oder Abweichung | 50,00 € bis 500,00 € |
| 24.9 | Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts | 50,00 € bis 500,00 € |
| 24.10 | Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen | |
| 24.10.1 | Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO) | 1 vom Tausend der Baukosten, mindestens 50,00 € |
| 24.10.2 | Für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO) | 50,00 € bis 250,00 € |

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (I/5) - Gebührenverzeichnis Stand 26.02.2024

| Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|---------|--|---|
| 24.10.3 | Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins | 50,00 € bis 250,00 € |
| 24.10.4 | Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle | 50,00 € bis 250,00 € |
| 24.10.5 | Ausfertigung einer Abnahmebescheinigung | 20,00 € |
| 24.11 | Für jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen | 50,00 € bis 250,00 € |
| 24.12 | Gebrauchabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 Satz 1 LBO) | 50,00 € bis 250,00 € |
| 24.13 | Weitere öffentliche Leistungen im Baurecht nach BauGB, LBO, DSchG, WEG, BImSchG, WG, Zweckentfremdungssatzung etc. | je angefangene 1/4-Stunde jedes an der Leistung Beteiligten 18,40 € |
| 24.14 | Widerspruchsverfahren in Bausachen | |
| 24.14.1 | Förmliche Zurückweisung eines Rechtsbehelfs | 50,00 € bis 2.500,00 € |
| 24.14.2 | Zurücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war | 25,00 € bis 1.250,00 € |
| 24.15 | Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG (Denkmalschutz) | 50,00 € bis 3.000,00 € |
| 24.16 | zukünftig eigener Punkt unter 10. | |
| 25. | Leistungsverzeichnis Abgabe einer öffentlichen Ausschreibung | |
| | je Fertigung | 10,00 € bis 100,00 € |
| 26. | Leistungen im Bereich Statistik | |
| 26.1 | Straßenliste | 52,00 € |
| 26.2 | Datenabfrage nach neun Altersgruppen, Stadtteilen | 78,00 € |
| 27. | Rechtsbehelfe, die im Gebührenverzeichnis nicht besonders geregelt sind (Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) | |
| 27.1 | Zurückweisung des Rechtsbehelfs | 20,00 € bis 5.000,00 € |
| 27.2 | Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der Sachbearbeitung begonnen war | 10,00 € bis 1.500,00 € |